



Geburt eines Kindes in Chile von verheirateten Eltern: Eintragung in das schweizerische Personenstandsregister

11.04.2022

Einzureichende Dokumente

- Geburtsurkunde des Kindes (certificado de nacimiento).
- Kopie des Passes oder der Identitätskarte des Kindes.

Wenn das Kind älter als 16 Jahre ist (zum Zeitpunkt der Einschreibung der Geburt):

- Ledigkeitsbescheinigung des Kindes (informe de no matrimonio).
- Deklaration des Wohnsitzes des Kindes (vom Notar ausgestellt). Mit Apostille.

Wenn die Eltern nach der Geburt des Kindes geheiratet haben:

- Geburtsakte mit der offiziellen Vaterschaftsanerkennung (acta de nacimiento). Mit Apostille.

Die Originaldokumente sind für die zuständige Zivilstandsbehörde in der Schweiz bestimmt und dürfen nicht älter als sechs Monate sein (online ausgestellte Dokumente dürfen nicht älter als 60 Tage sein). Sie werden nicht zurückgegeben. Fotokopien werden nicht akzeptiert. Gegebenenfalls können weitere Dokumente angefordert werden.

Elektronische Urkunden Chile: <https://www.registrocivil.cl/principal/servicios-en-linea/servicios-en-linea>

Ausländische Dokumente (nicht in Chile ausgestellt): Die zuständige Schweizer Vertretung kontaktieren.

Übersetzung

Jedes Gerichtsurteil (in einer offiziellen Schweizer Landessprache; Deutsch, Französisch oder Italienisch).

Ausnahme: Scheidungsurteil/Urteil der Auflösung der eingetragenen Partnerschaft.

Beglaubigung

Notarielle Deklarationen, Heiratsakten, Geburtsakten und Gerichtsurteile müssen vor der Übermittlung an die Schweizer Vertretung mit einer **Apostille** beglaubigt werden:

Zuständige chilenische Behörden:

Ministerio de Relaciones Exteriores
Agustinas 1320
Santiago

Ministerio de Justicia
Moneda 1155
Santiago

Registro Civil e Identificación
Amanda Labarca 70
Santiago

Weitere Informationen: <https://apostilla.gob.cl/apostilla/donde-puedo-solicitar-la-apostilla>

Gebühren

Die Eintragung der Geburt in das schweizerische Personenstandsregister ist kostenlos.

Weitere Informationen

Es muss mit einer Mindestfrist von zwei Monaten für den Eintrag der Geburt gerechnet werden. Das für den Heimatort des Kindes zuständige Zivilstandsamt ist für die Eintragung der Geburt zuständig. Nach der bestätigten Eintragung der Geburt im schweizerischen Personenstandsregister wird diese entsprechend kommuniziert.

Ein ordentlicher Schweizer Ausweis kann erst bestellt werden, wenn die Geburt des Kindes im schweizerischen Personenstandsregister eingetragen, bzw. das Schweizer Bürgerrecht des Kindes bestätigt worden ist www.schweizerpass.ch

Falls der schweizerische Elternteil nicht bei dieser Botschaft als Auslandschweizer/in angemeldet ist und das Kind in Chile leben wird, ist die Anmeldung des Kindes als Auslandschweizer notwendig. In diesem Fall ist zusätzlich das vollständig ausgefüllte und von beiden Elternteilen unterschriebene Anmeldeformular einzureichen.